

Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte

Wenn Sie eine Gaststätte, ein Bistro oder ähnliches betreiben möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis (Konzession).

Dieser Erlaubnisvorbehalt soll sicherstellen, dass von Ihrem Betrieb unter anderem keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Gäste (Hygieneschutz) oder unzumutbare Belästigungen wie beispielsweise Geräusch- und Geruchsemissionen ausgehen.

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schank-/Speisewirtschaft), wenn der Betrieb Jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Keine Erlaubnis ist erforderlich, wenn nur

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht werden.

Nach Erteilung der Erlaubnis ist ferner beim Gewerbe- und Ordnungsamt der Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Diese Gewerbeanmeldung ist auch bei erlaubnisfreien Tätigkeiten erforderlich.

Die Erlaubnisfreiheit entbindet somit nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften wie beispielsweise Sperrzeitregelungen, lebensmittelrechtliche Vorschriften oder baurechtliche Bestimmungen (Sanitärräume etc.).

Für Veranstaltungen von kurzer Dauer oder für zeitlich begrenzte Ereignisse wie Volksfeste, Schützenfeste oder Sportveranstaltungen kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend erlaubt werden (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz NRW). Eine derartige Gestattung setzt jedoch zwingend einen besonderen Anlass voraus, an den bestimmte Anforderungen gestellt sind.

Weitere Informationen

Wer das Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf nach § 9 Gaststättengesetz einer Stellvertretungserlaubnis. Sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden.

Eine einschlägige berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich, um eine Gaststättenerlaubnis zu erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass der zukünftige Gastwirt die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Das bedeutet insbesondere, dass keine Vorstrafen vorliegen und dass er seinen steuerlichen Pflichten nachkommt beziehungsweise in den letzten Jahren nachgekommen ist. Deshalb bedarf es unter anderem der Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

Für die Übernahme eines bestehenden Betriebes in unveränderter Form kann bis zur Erteilung einer

endgültigen Gaststättenerlaubnis eine vorläufige Gaststättenerlaubnis mit einer Laufzeit von zunächst drei Monaten erteilt werden. Diese Laufzeit kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Soll dagegen eine neue Gaststätte eröffnet werden oder eine bestehende umgebaut werden, kann keine vorläufige Gaststättenerlaubnis erteilt werden. Außerdem ist in diesen Fällen zusätzlich eine Baugenehmigung oder die Genehmigung eines Nutzungsänderungsantrages durch die zuständige Bauordnungsbehörde erforderlich.

Falls der Inhaber einer bestehenden Gaststätte beabsichtigt, diese zu erweitern (zum Beispiel durch eine Außengastronomie), muss die alte Gaststättenerlaubnis an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Formulare

- Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz
- Antrag auf Erteilung einer Gaststättengestattung nach § 12 Absatz 1 Gaststättengesetz

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Neben dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck müssen verschiedene Unterlagen vorgelegt werden, die die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und bestimmte objektbezogene Voraussetzungen erfüllen:

- **Persönliche Zuverlässigkeit**
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
 - Bescheinigung in Steuersachen des Steueramtes
- **Fachliche Eignung**
 - IHK Nachweis (Unterrichtungsnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetzes)
 - Bescheinigung der Erstbelehrung durch das örtliche Gesundheitsamt nach § 43 Absatz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz, die nicht älter als drei Monate sein darf
 - Sofern vorhanden Nachweis der Abschlussprüfungen in bestimmten staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, wenn zu den Prüfungsinhalten die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von

Schank- und Speisewirtschaften notwendig ist (Beispiele für derartige Ausbildungsberufe: Köche, Restaurantfachleute, Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk).

Achtung: Bestimmte berufliche Prüfungen können zu einer Befreiung von der Unterrichtspflicht nach § 4 Gaststättengesetz führen.

- **Objektbezogene Voraussetzungen**

- Kopie des Miet-, Pacht oder Kaufvertrages über die Gaststättenräumlichkeiten
- Nachweis, dass die Räumlichkeiten für das Gaststättengewerbe entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften nutzungsfähig sind (Lagepläne und Grundrisszeichnungen aller gewerblich genutzten Räume inklusive Sanitärräume)

- **Sonstige Nachweise**

- bei juristischen Person oder Vereinen: Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise Fotokopie des Gesellschaftsvertrages mit Bestellung eines vertretungsberechtigten Organs, sofern die juristische Person noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister
- bei Ausländern: gültige Aufenthaltserlaubnis (selbstständige Tätigkeit muss ausländerrechtlich erlaubt sein)

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 100,00 € bis 1 200,00 € für die Entscheidung über eine Gaststättenerlaubnis
In Fällen von besonders bedeutendem Umfang kann sich die Gebühr bis auf 3 500,00 € erhöhen.
- 25,00 € bis 250,00 € für eine Stellvertretererlaubnis
- 25,00 € bis 250,00 € für eine vorläufige Gaststättenerlaubnis
- 25,00 € bis 250,00 € für eine vorläufige Stellvertretungserlaubnis
- 25,00 € bis 100,00 € für Fristverlängerungen
- 25,00 € bis 200,00 € für eine vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass
- 20,00 € für eine Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen

Rechtsgrundlagen

(Bundes-)Gaststättengesetz und Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes
(Gaststättenverordnung - GastV NRW)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.